



STADT WINTERBERG **Bebauungsplan Nr. 15**
"KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL" **M.1:1000**

(10. Änderung des Bpl's Nr. 15)

Aufgrund des § 4 der Umwiderngung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2255) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 26.11.2004 den planungsrechtlichen Teil der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL" gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Bauordnungsverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung.

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER RÄUMLICHEN NUTZUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO** Sondergebiet, Kunsteisbahn Bob und Rodel gem. § 11 BauNVO
 Zulässig sind im **SO**⁴
 1. Schank- und Speisewirtschaften und Feherbergnungsbetriebe,
 Zulässig sind im **SO**¹
 1. Skiliftanlagen
- Z** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 14, 17 und 18 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Überbaubare Grundstücksflächen § 24 BauNVO
 Saugrenze
 nicht überbaubare Grundstücksflächen

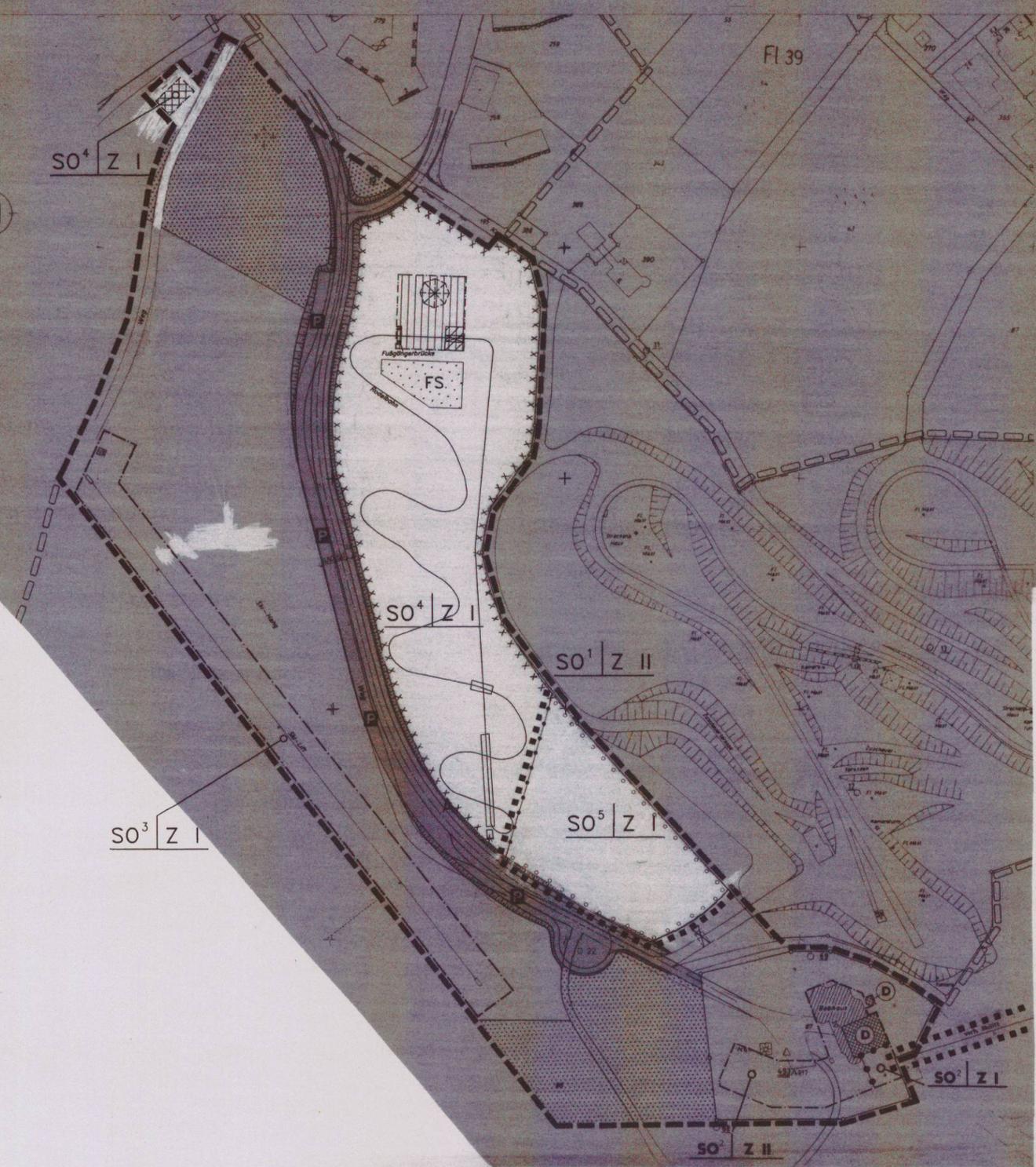
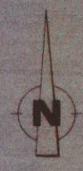
VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
- Böschung
 Gehweg
 Fahrbahn
 Parkfläche
 Böschung
- Zuwegne ohne Einschränkung

FLÄCHEN FÜR WALD
 § 9 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b BauGB

- Flächen für Wald
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Planbegrenzung



SO⁴ Sondergebiet § 11 BauNVO

- Zulässig sind:
- Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark
 - Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken (Imbiß und Kiosk), mit max. Abmessung von 8,00m x 10,00m
 2b. Gebäude (Schuttdach/Hütten) als wetternachhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2, max. Abmessung 12,5m x 12,5m.
 - Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß für Bergwacht, Skiverleih, Skischule
 - Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/Sportgeräte (z.B. Bungee-Trampolin) -gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB "Besondere Nutzungszwecke"-

STADT WINTERBERG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 15
"KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL"
 10. Änderung Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen: a) Baugesetzbuch v. 08.12.1986 -BGBl.I.S. 2253- in der Neufassung vom 27.08.1997 -BGBl.I.S. 2141- i.d.Z.Zt. gültigen Fassung.
 b) Bauordnungsverordnung v. 23.12.1990 -BGBl.I.S. 132 i.d.Z.Zt.g.f.
 c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 -BGBl.I.S. 58-
 d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.Z.Zt.g.f.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich

- Grenze des Änderungsbereiches der 10. B-Planänderung -§ 9 Abs. 7 BauGB-
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen -§ 1 Abs. 4 + § 16 Abs. 5 BauNVO-
 O O O O Sondergebiet -§ 11 BauNVO 1990-
 - - - - - Flächen für besondere Nutzungszwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
 Zulässig sind:
- Mountainbikeparcours (ganzjährige Nutzung)
 - Ein Gebäude (Hütte/Schuttdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoß zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Mountainbikesportler und Wettkampfrichter -max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

Außerdem wird festgesetzt:
 Der süd-östlich des eigentlichen "Bobbahneländes" gelegene Skilift (Kappe-Slalomhanglift) wird für die ganzjährige Nutzung als Sessellift ausgewiesen. Siehe Nebenbestimmungen Kartenausschnitt M=1:5000.

Grünordnerische Festsetzungen § 9(1) Nr. 25 BauGB:
 Für das B-Planänderungsgebiet ist die vorgesehene Nutzung des Mountainbikeparcours und dessen Bepflanzung vom Bauherrn in einem "Grünordnungsplan" darzustellen. Es sind nur standortgerechte (bodenständige) einheimische Baum-, Strauch- und Pflanzenarten zu verwenden. Die Bepflanzung (Eingrünung) ist im ersten Jahr nach der Errichtung des Mountainbikeparcours herzustellen.

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsrichtlinien.

Inkrafttreten
 Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese 10. B-Planänderung/Textänderung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 03.01.2004

Entwurf + Planbearbeitung
 Winterberg, im Mai 2001

Dipl.-Ing. **GERLACH + SCHMIDT**
 im Schilling 12
 59555 Winterberg-Siedinghausen
 Telefon 0385 / 1718, Fax 472

Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluss des Bebauungsverfahrens
 Die Einleitung des Bebauungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 27.01.2004 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsetzung am 28.05.2004 bekanntgemacht worden.
 Winterberg, den 30.07.2004
 Per Bürgermeister
 Im Auftrag: *ger. Vogt*

Offenlegungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat am 28.05.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB - beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen. Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat - nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.05.2004 bis 03.06.2004 - einschließlich - zu jedermanns Einlicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden entsprechend der Hauptsetzung der Stadt am 28.05.2004 bekannt gemacht.
 Winterberg, den 30.07.2004
 Per Bürgermeister
 Im Auftrag: *ger. Vogt*

Offenlegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde - aufgrund des Rotabeschlusses vom in der Zeit vom bis erneut öffentlichgelegt.
 Winterberg, den

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.01.2004 den planungsrechtlichen Teil des Entwurfes dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.
 Winterberg, den 30.07.2004
 Per Bürgermeister: *ger. Vogt* Schriftführer: *ger. Vogt*

Inkrafttreten
 Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am 03.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 Winterberg, den 30.07.2004
 Per Bürgermeister
 Im Auftrag: *ger. Vogt*

Bekanntmachung
 Die Oberbestimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
 Winterberg, den 30.07.2004
 Per Bürgermeister
 Im Auftrag: *ger. Vogt*

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Baudenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 12 BauGB tritt dieser Bebauungsplan mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
 Die Bekanntmachung erfolgte am

HINWEISE

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine aber auch Verankerungen und Verankerungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die mit der Deckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4476) unverzüglich anzuzeigen und die Bodeneingriffe mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)".

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes findet auch Anwendung die "Satzung zum Schutz des Baubestandes in der Stadt Winterberg vom 08.08.1985".

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flussbegrenzung mit Flurstücknummer
 vorhandene Gebäude
 Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne
 Skilift
 Nordpfeil

Übersicht: Maßstab 1:5000

